

Nationale Tagung Armut nach Scheidung: Wenn das Einkommen nicht für zwei Haushalte reicht

Workshop 2: Verwandtenunterstützung
Leitung: RA'in lic.iur. Olga Gamma Ammann

Gesetzliche Grundlage: Art. 328 ZGB
(Fassung gemäss BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Januar 2000)

„Wer in *günstigen* Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand *in Not* geraten würden.

Die Unterstützungspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.“

Vorbehalte gemäss Art. 328 Abs. 2 ZGB:

1. Unterhaltspflicht der Eltern:

Unterstützung unmündiger Kinder: Art. 276 ZGB: Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen, soweit es dem Kind nicht zugemutet werden kann, den Unterhalt aus Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Dauer: bis Mündigkeit (Art. 277 Abs. 1 ZGB).

Mündige Kinder: Art. 277 Abs. 2 ZGB: Hat das Kind nach Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

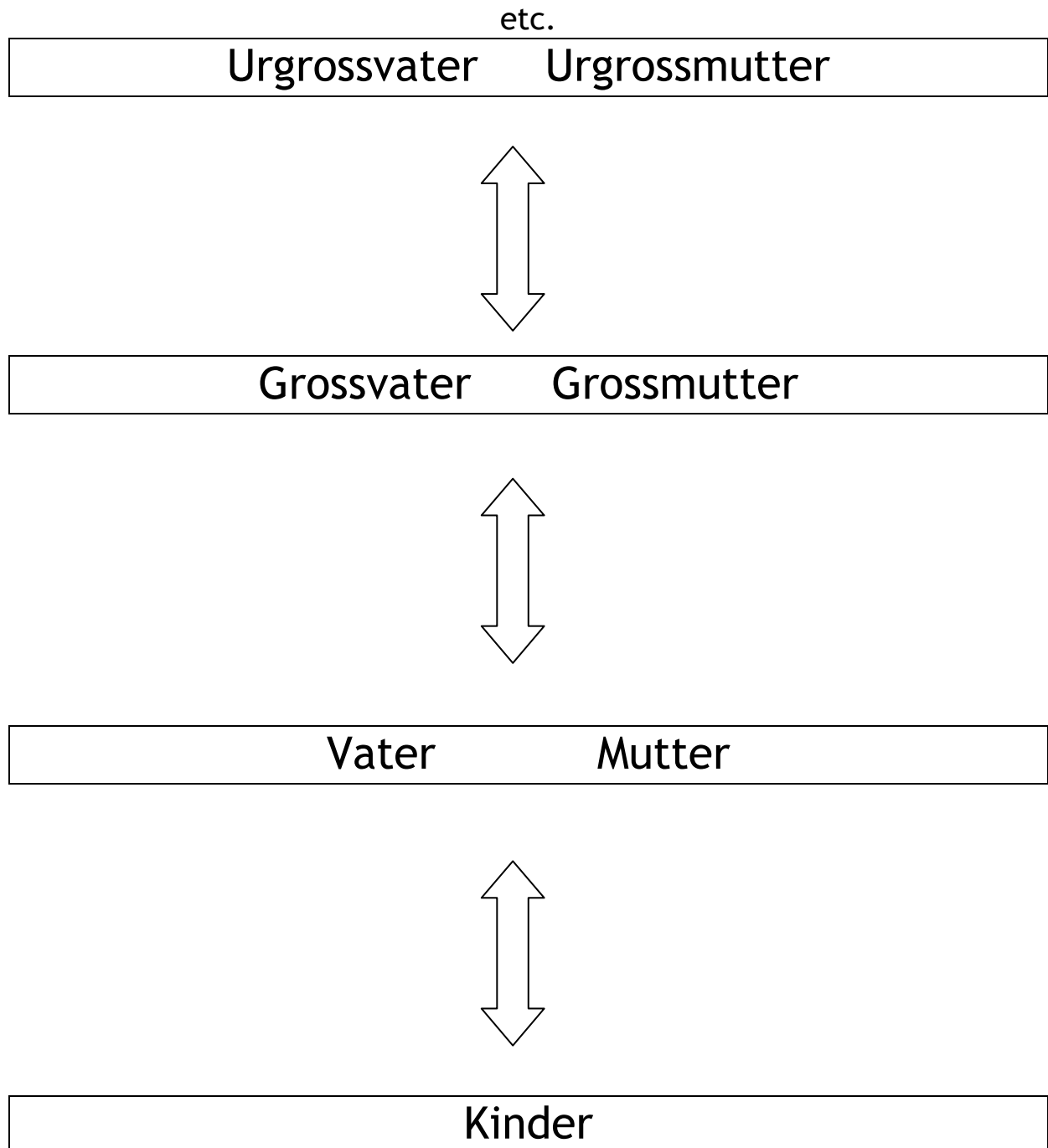
2. Unterhaltspflicht des Ehegatten:

- Während der Ehe: Art. 163 ZGB: Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

- Bei Scheidung: Art. 125 ZGB: angemessener Beitrag, sofern nicht zumutbar, dass Ehegatte für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selber aufkommen kann

Wer hat Anspruch auf Unterstützung (Aktivlegitimation)?

„Verwandte in auf- und absteigender Linie“ (Art. 329
Abs. 1 ZGB):

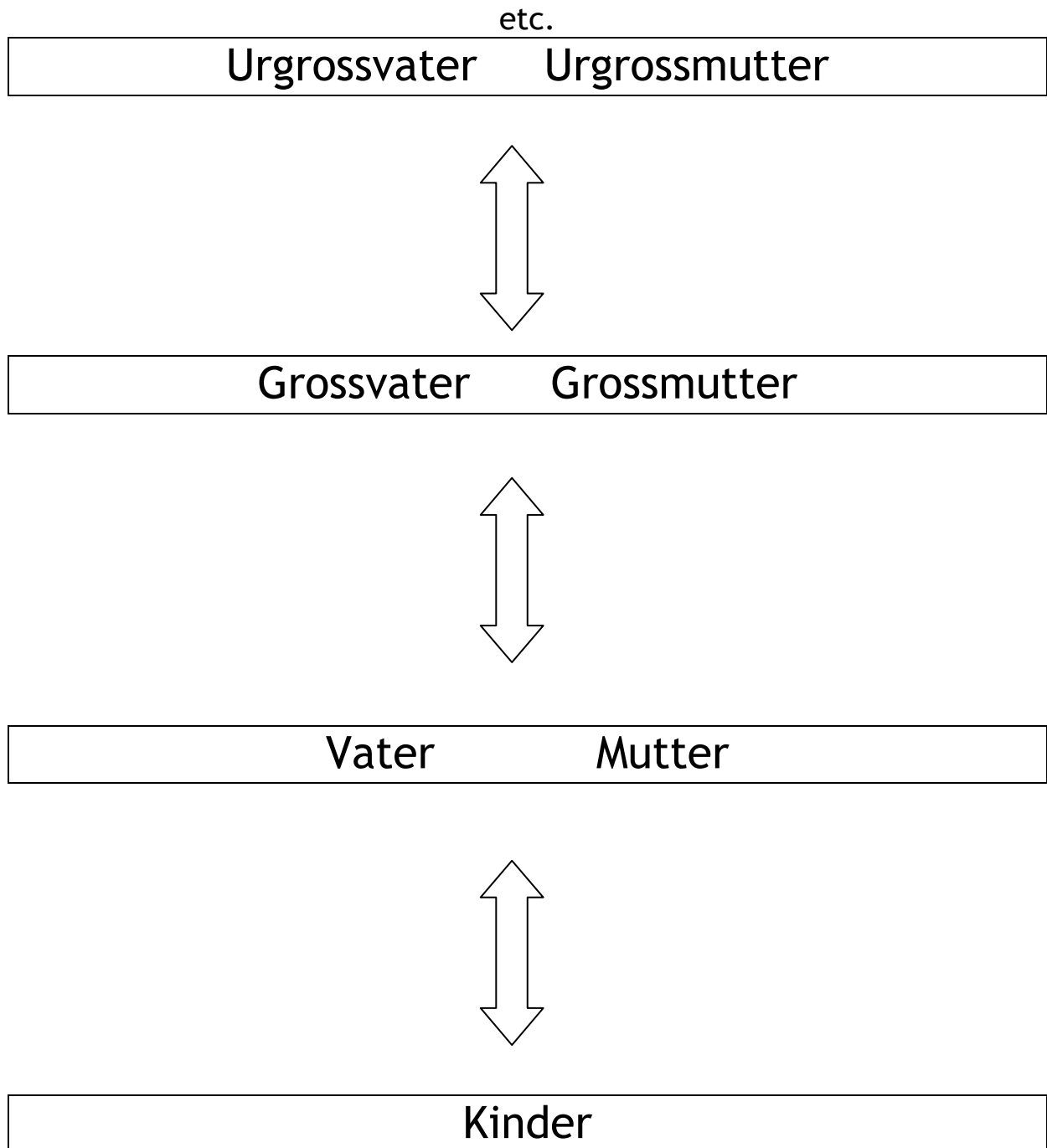


Anspruch auf Deckung des eigenen Bedarfs (Notlage):
Kleidung, Nahrung, Wohnung etc., ohne weitere
Unterstützungspflichten

Surrogation des Gemeinwesens (Art. 329 Abs. 3 ZGB):
Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der
Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen
über (Sozialhilferegress). Das Gemeinwesen kann aber nicht
mehr verlangen, als dem Bedürftigen zustünde, wenn dieser
selbst klagen würde.

Wer muss unterstützen?

„Verwandte in auf- und absteigender Linie“; in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung (Art. 329 Abs. 1 ZGB):



„Notlage“ des Bedürftigen

Notlage, wenn eine Person sich das zu ihrem Lebensunterhalt Notwendige (wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung) nicht aus eigener Kraft verschaffen kann.

- Einkommen: nicht tatsächliches, sondern hypothetisches Einkommen, wenn die Unterstützung verlangende Person sich bei gutem Willen selbst erhalten könnte, die jedoch mutwillig unterlässt
- Zuzüglich Leistungen Dritter, insbes. Leistung gegenüber einem Sozialversicherungsträger (IV, Ergänzungsleistungen)
- Bedarf: Generell:
untere Grenze: betriebsrechtliches Existenzminimum
obere Grenze: sozialhilferechtliches Existenzminimum
Nicht dazu gehören Prozesskosten, Abzahlung von Steuerschulden, Verzinsung und Tilgung von Schulden, Ausbildungskosten sowie Kosten, für die Dritte, wie Krankenkassen, aufkommen müssen.

Günstige Verhältnisse bei der pflichtigen Person:

= Wohlstand

d.h. wenn die Unterstützungsbeiträge ohne wesentliche Beeinträchtigung einer wohlhabenden Lebensführung aufgebracht werden können.

Verpflichtete haben Anspruch auf ein dauerndes, gleich bleibendes und gesichertes Einkommen auf hohem Niveau bis ans Lebensende.

Anspruch des Verpflichteten auf Bildung einer guten Vorsorge hat Vorrang vor dem Anspruch auf Verwandtenunterstützung!

Allenfalls: gewisser Vermögensverzehr

Problematik SKOS-Richtlinien:

Nur Richtlinien!

Zu tiefe Grenzwerte (steuerbares Einkommen inkl. Vermögensverzehr Fr. 60'000.- Alleinleben, Fr. 80'000.- Verheiratete/Partnerschaft plus Fr. 10'000.- für minderjähriges oder in Ausbildung stehendes Kind, ohne dass Aufbau und Erhaltung einer guten Vorsorge berücksichtigt würde)

Fazit: Nicht verwertbar für Beurteilung der Leistungsfähigkeit der belangten Person

„Unbilligkeit“ gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB

Unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Gerichte auszulegen ist.

Anwendungsfälle:

- Fehlen jeglicher persönlichen Bindung zwischen den Parteien
- Erbunwürdigkeitsgründe (wie nach Leben trachten)
- Ansprecher will sich Zweitausbildung finanzieren lassen
- Evt. selbstverschuldete Notlage
- Evt. bereits hoher Erbvorbezug erhalten und diesen verbraucht

Verfahren:

Reines Zivilverfahren!!!

d.h. zuständig sind die Zivilgerichte am Wohnsitz einer Partei (Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000, SR 272 Art. 17 lit. b)

Verfahren (am Beispiel Kanton Zürich):

Sühnverfahren(§§ 93 ff. ZPO): Friedensrichteramt (mündliches oder schriftliches Begehren, mündliche Sühnverhandlung; Ausstellen der Weisung, wenn keine Einigung)

Gericht: Rechtshängigkeit durch Einreichen der Weisung (ist drei Monate gültig) sowie Klage gemäss § 106 ZPO: zu nennen sind Parteien, ihre Vertreter, das Rechtsbegehren, die Bezifferung des Streitwerts und eine kurze Begründung. Schriftliches Verfahren, wenn Streitwert > Fr. 20'000.- und Zuständigkeit Bezirksgericht (§ 125 ZPO und § 31 GVG), sonst mündliches Verfahren bei Einzelrichter/in.

Hauptverfahren:

Klagebegründung/Klageantwort/Replik/Duplik

Beweisverfahren: Beweislast für Notlage: Klagende Person bzw. Gemeinwesen

Urteil

Rechtsmittel: Berufung ans Obergericht gegen Urteile der Bezirksgerichte, gegen Urteile Einzelrichter nur, wenn Streitwert Fr. 8'000.- erreicht (§ 259 ZPO)

Subsidiäre Nichtigkeitsbeschwerde (Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze, aktenwidrige oder willkürliche tatsächliche Annahme, Verletzung klaren materiellen Rechts) Berufung ans Bundesgericht, nur wenn Streitwert > Fr. 30'000.- (Bundesgerichtsgesetz, BGG) bzw. Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung

Kostenrisiko:

Grundsatz (§§ 64 ff. ZPO): Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt!

Entschädigung (§§ 68 ff. ZPO): im gleichen Verhältnis, wie Kosten auferlegt wurden.

Beispiel: Streitwert Fr. 20'000.- :

Gerichtskosten 1. Instanz: Grundgebühr Fr. 3'150.-, doppelt, wenn besonders aufwändig, allenfalls Reduktion, wenn wiederkehrende Leistungen. Kosten zweite Instanz: gleiche Grundsätze

Bundesgericht (zwischen Fr. 200.- bis Fr. 100'000.-): meistens ca. Fr. 2'000.- bis 5'000.-

Entschädigung (bei anwaltlicher Vertretung): Grundgebühr: Fr. 3'900.- (Ermässigung um Hälfte bei periodischen Leistungen), Zuschläge für Replik/Duplik, jede Beweisverhandlung, jede zusätzliche Verhandlung, maximal Doppelte Grundgebühr, d.h. max. Fr. 7'800.-

Berufungsverfahren: bis zwei Drittel der Grundgebühr (mit Reduktionen und Zuschlägen)

Bundesgericht: meistens zwischen ab Fr. 2'000.-, je nach Streitwert

zuzüglich eigene Vertretungskosten!